



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT ARBEIT UND TOURISMUS

Invest BW Innovationsförderung

Erster Förderaufruf vom 23. Oktober 2023

Baden-Württemberg gehört weltweit zu den führenden Industrie- und Forschungsregionen. Die Innovationsstärke der hier ansässigen Unternehmen und der Erfindergeist der hier lebenden Menschen sind Grundlage der wirtschaftlichen Stärke. Rascher technologischer Fortschritt und die multiplen Krisen der letzten Jahre haben sie gleichfalls vor Chancen und Herausforderungen gestellt, die sich nur mit Innovationen nutzen bzw. bewältigen lassen. Um Unternehmen dabei zu unterstützen, Innovationen hervorzubringen und betriebliche Abläufe zu modernisieren, hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus am 23. Oktober 2023 die dritte Phase von Invest BW als dem größten branchenoffenen einzelbetrieblichen Förderprogramm in der Geschichte Baden-Württembergs offiziell gestartet. Es werden technologie- und themenoffene oder auch missionsorientierte Förderaufrufe ausgeschrieben.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Förderung von Innovations- und Technologievorhaben im Rahmen des Programmes Invest BW - Teil III (VwV Invest BW – Innovation III) vom 23. Oktober 2023 sowie unter Berücksichtigung des jeweiligen Förderaufrufs des Wirtschaftsministeriums.

Der erste technologieoffene Förderaufruf ermöglicht eine Skizzeneinreichung bis zum 31. Januar 2024, 13:00 Uhr. Im Rahmen des vorliegenden Förderaufrufs können innovative Einzel- und Verbundvorhaben von Unternehmen gefördert werden. Skizzen für Vorhaben können ab dem 23. Oktober 2023 beim beauftragten Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH eingereicht werden.

1. Zuwendungsziel

Mit dem Förderprogramm Invest BW soll die Innovationstätigkeit der Unternehmen im Land weiter stimuliert und gestärkt und damit die Zukunftsfähigkeit des Standorts Baden-

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info>.
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Schlossplatz 4 (Neues Schloss) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Telefax 0711 123-2121
poststelle@wm.bwl.de • www.wm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de



Württemberg erhalten und ausgebaut werden. Zuwendungsziel ist es, wirkungsvolle Anreize insbesondere für Start-ups, kleine und mittelständische Unternehmen zu schaffen, ihre Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zu erhöhen und innovative Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle schneller an den Markt oder innovative Prozesse schneller in die betriebliche Umsetzung zu bringen. Das gilt besonders auch im Bereich der wichtigen Zukunftstechnologien mit großen Marktpotenzialen und für Innovationen zur Lösung großer Herausforderungen, wie etwa dem Klimawandel.

2. Verfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt.

2.1 Erste Stufe: Vorlage und Auswahl von Projektskizzen:

Projektskizzen auf Gewährung von Zuwendungen sind über das elektronische Antragsportal des beauftragten Projektträgers (Ziff. 8.1 VwV Invest BW – Innovation III vom 23. Oktober 2023) <https://www.vdivde-it.de/submission/bekanntmachungen>

bis zum 31. Januar 2024, 13 Uhr

einzureichen.

Dafür sind die entsprechenden Vorlagen (Word-Formular „Projektskizze“ und PDF-Formular „Angaben zum Unternehmen“ bzw. „Angaben zur Hochschule/Forschungseinrichtung“) zu verwenden. Die in den Vorlagen vorgegebenen Punkte sind Grundlage der Skizzenbewertung und somit verbindliche Pflichtangaben.

Die Projektskizze soll enthalten:

- Gesamtziel des Vorhabens
- Beschreibung des Projektteams
- Stand der Wissenschaft und Technik bzw. Ausgangssituation
- Wirtschaftliche Verwertung
- Schutzrechtsslage (Bestehende Schutzrechte Dritter? Anmeldung eigener Schutzrecht geplant?)
- Ausführliche Beschreibung des Vorhabens (Arbeitsziele, Lösungsansätze, Innovationsgrad, Entwicklungsrisiken, Ziele der Nachhaltigkeit)
- Arbeitsplan

Die Seitenzahl der Projektskizze sollte 15-25 Seiten (ohne Deckblatt) nicht überschreiten (Schriftart Arial, Schriftgröße mindestens 10 pt, Zeilenabstand mindestens einfach).

Die einzureichenden Unterlagen werden vervollständigt mit dem Formular „Angaben zum Unternehmen“ bzw. „Angaben zur Hochschule/Forschungseinrichtung“ (z.B. die geschätzten voraussichtlichen Ausgaben sowie weiteren Basisangaben). Nach dem 31. Januar 2024, 13 Uhr eingereichte Skizzen können nicht berücksichtigt werden (Ausschlussfrist). Maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen vollständigen elektronischen Skizzeneinreichung für das Vorhaben.

Das Nachreichen von Unterlagen und Korrekturen nach der Einreichungsfrist ist ausschließlich nach Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde zulässig. Die fristgemäß eingegangenen Projektskizzen stehen im Wettbewerb zueinander.

Bei Verbundprojekten sind die Projektskizzen in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen. Das abgestimmte Word-Formular „Projektskizze“ ist nur vom Konsortialführer einzureichen. Das jeweilige PDF-Formular „Angaben zum Unternehmen“ bzw. „Angaben zur Hochschule/Forschungseinrichtung“ ist von jedem Verbundpartner einzureichen.

Mit der Vorlage einer Projektskizze erklären sich die Einreichenden damit einverstanden, dass diese im Auswahlverfahren für die fachliche Bewertung der Förderfähigkeit gegebenenfalls auch externen, zur Vertraulichkeit verpflichteten Gutachterinnen und Gutachtern vorgelegt werden. Auf Grundlage der Bewertung wählt der Fördermittelgeber unter Berücksichtigung der Kriterien der Förderrichtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Förderung geeignet erscheinenden Fördervorhaben aus. Das Ergebnis wird den Einreichenden schriftlich mitgeteilt.

Die Skizzeneinreichung beim Projektträger ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg.

2.2 Zweite Stufe: Vorlage förmlicher Förderanträge und Bewilligungsverfahren:

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Einreichenden der positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Die genaue Frist wird den Antragstellenden der ausgewählten Projektskizzen rechtzeitig bekannt gegeben.

Die förmlichen Förderanträge sind ebenfalls über das elektronische Antragsportal (<https://www.vdivde-it.de/submission/bekanntmachungen>) zu stellen. Dafür sind die entsprechenden Vorlagen zu verwenden.

3. Was wird gefördert

Gefördert werden Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben, einschließlich Prozessinnovationen bzw. nichttechnische Innovationen und Dienstleistungsinnovationen, die branchenübergreifend auf neue Produkte, neue Dienstleistungen, neue Geschäftsmodelle und Geschäftsprozesse sowie Service-Plattformen abzielen. Damit soll die Erschließung neuer Marktfelder gelingen und eine Erhöhung der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit sowie der Innovationskraft der Unternehmen erreicht werden. Förderfähig sind einzelbetriebliche Vorhaben von Unternehmen und Verbundvorhaben von Unternehmen und Forschungseinrichtungen.

4. Wer wird gefördert

Bei Einzelvorhaben sind Unternehmen und Start-ups der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, die ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg haben oder einen Sitz, eine Niederlassung oder Betriebsstätte in Baden-Württemberg errichten wollen, antragsberechtigt.

Bei Verbundvorhaben sind

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, die ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg haben oder einen Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg errichten wollen (nachfolgend: Unternehmen);
- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Hochschulen und Hochschuleinrichtungen mit Sitz in Baden-Württemberg (nachfolgend: Forschungseinrichtungen).

antragsberechtigt. Der überwiegende Anteil der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten muss bei dem / den Unternehmen liegen. Dementsprechend soll die Konsortialführerschaft bei einem antragsstellenden Unternehmen liegen.

Zudem gelten die folgenden zusätzlichen Voraussetzungen:

- Die Antragsteller müssen für die Projektdurchführung eine ausreichende Bonität haben und diese ggf. nachweisen. Insbesondere muss hinreichend belegt werden können, wie der Eigenanteil zum Vorhaben erbracht werden kann.

- Sogenannte Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sind aus beihilferechtlichen Gründen nicht förderfähig. Ausnahmen sind für die Gewährung von De-minimis Beihilfen möglich.
- Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die in den vergangenen 12 Monaten bereits eine Innovationsförderung im Rahmen von Invest BW erhalten haben. Ausschlaggebend ist jeweils das Datum der letzten Bewilligung¹. Eine erneute Antragstellung für abgelehnte oder zurückgezogene Anträge ist zulässig.

5. Wie wird gefördert

- Für Einzelvorhaben können Zuschüsse von bis zu 650.000 Euro und für Verbundvorhaben insgesamt bis zu 1.300.000 Euro gewährt werden, wobei die einzelne Zuwendung pro Verbundpartner den Betrag von 650.000 Euro nicht übersteigen darf. Im Falle von De-minimis-Beihilfen können Zuschüsse von bis zu 200.000 Euro gewährt werden.²
- Bei einer Zuwendung an ein Unternehmen ab 500.000 Euro ist vor Bewilligung die Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtags von Baden-Württemberg einzuholen.
- Die Fördersätze bei Unternehmen sind abhängig von der Unternehmensgröße und unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben der AGVO. Die maximalen Fördersätze gelten auch für Vorhaben, die auf Grundlage der De-minimis-VO gefördert werden.
 - o 45 Prozent erhalten kleine Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigt;

¹ Wenn mehrere Anträge eingereicht werden, erlischt mit Bewilligung eines Antrags die Antragsberechtigung auch rückwirkend für weitere Anträge innerhalb des Zeitraums von 12 Monaten zur Bewilligung.

² Bei Antragsstellenden, die auf Grundlage der De-Minimis VO gefördert werden, dürfen die gewährten De-minimis-Beihilfen in einem fließenden Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht überschreiten (vgl. Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-VO). Mit Antragstellung haben die Antragstellenden eventuell bereits auf Grundlage der De-minimis VO erhaltene Beihilfen anzugeben. Die weiteren Bestimmungen der De-minimis-Verordnung sind zu beachten, insbesondere die Kumulierungsregelungen des Art. 5.

- 35 Prozent erhalten mittlere Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft;
- 25 Prozent erhalten Unternehmen, die weniger als 3.000 Personen beschäftigen und
- 15 Prozent erhalten alle sonstigen Unternehmen, die 3.000 oder mehr Personen beschäftigen.

Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahl sind verbundene Unternehmen bzw. ggf. Partnerunternehmen jeweils mit zu berücksichtigen.

Bei Forschungseinrichtungen können höhere Fördersätze von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden, sofern

- das Teilvorhaben ausschließlich nichtwirtschaftliche Tätigkeiten nach Maßgabe des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEul-Rahmens) umfasst und damit beihilfekonform gefördert werden kann;
 - wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten der Forschungseinrichtung hinsichtlich ihrer Kosten beziehungsweise Ausgaben und Finanzierung buchhalterisch getrennt voneinander erfasst und nachgewiesen werden;
 - das FuEul-Verbundvorhaben ansonsten nicht durchgeführt werden könnte und damit die Erfüllung des Zuwendungszwecks im notwendigen Umfang nicht möglich wäre;
 - die Forschungseinrichtung das Recht auf Veröffentlichung und Verbreitung der selbst erarbeiteten Ergebnisse hat. Dem Antrag ist ein Verbreitungs- und Verwertungskonzept beizufügen.
- Mit den Vorhaben darf frühestens nach Bewilligung begonnen werden.³
 - Die Vorhaben müssen bis spätestens 31. Dezember 2027 abgeschlossen sein.

³ In begründeten Einzelfällen kann nach Maßgabe der VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO auf Antrag und mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf eigenes Risiko bereits begonnen werden, wenn das Vorhaben aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet.

6. Bewertungskriterien

Die Entscheidungen über die Skizzen bzw. Förderanträge werden nach Qualität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie zuerkannten Förderprioritäten unter wettbewerblichen Gesichtspunkten getroffen. Die Begutachtung erfolgt durch den beauftragten Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (gegebenenfalls unter Einbindung von externen Gutachterinnen und Gutachtern beziehungsweise Expertinnen und Experten). Die abschließende Förderentscheidung wird durch das Wirtschaftsministerium getroffen.

Ein Rechtsanspruch der antragstellenden Einrichtungen auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Wirtschaftsministerium entscheidet über eine Förderung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Projektskizzen und Förderanträge werden nach folgenden Kriterien gemäß der Verwaltungsvorschrift Invest BW – Teil III (VwV Invest BW – Innovation III) vom 23. Oktober 2023 bewertet:

- Innovationshöhe: Wesentlich hierfür sind etwa Kreativität, Wagemut und Pioniercharakter des Ansatzes, Differenz zu bisherigen Lösungen, das Entwicklungsrisiko sowie mögliche Leuchtturmeffekte.
- Beitrag zu Nachhaltigkeit und Klimaschutz: Beitrag des Vorhabens zur Einhaltung der Ziele der Nachhaltigkeit (ökonomisch, ökologisch, sozial), insbesondere zur Reduzierung des Einsatzes von Energie und anderer Ressourcen (Umwelt- und Ressourcenschonung, Abfallvermeidung, etc.).
- Anreizeffekt: Wesentlich hierfür ist die Begründung der antragstellenden Einrichtung zum Förderbedarf. Was wird durch die Förderung bewirkt, was ohne diese nicht möglich wäre?
- Qualität und Überzeugungskraft des Projekts: Wesentlich hierfür sind etwa Zielorientierung und Aufbau des Projektplans, zügige und sinnvolle zeitliche Taktung der Projektschritte, Logik und Verständlichkeit der Ausführungen zur Umsetzung, Übergang in eigenfinanzierte Folgeaktivitäten und der sparsame Umgang mit den eingesetzten Fördermitteln.

- Verwertungsperspektive: Das Vorhaben muss wirtschaftlich erfolgsversprechend sein, das heißt es müssen Verwertungsoptionen bestehen bzw. beschrieben werden, die die Wettbewerbsfähigkeit der antragstellenden Einrichtung erhöhen.
- Qualifikation und Motivation der Projektbeteiligten: Wesentlich hierfür sind etwa Berufs- und Bildungshintergrund, Schlüsselqualifikationen, Ausführungen zur Motivation, Überzeugungskraft der Erläuterungen zum Projekt und den Projektbeteiligten sowie die Teamzusammensetzung insgesamt. In der Skizzenphase und bei noch laufendem Personalaufbau sollten die notwendigen Qualifikationsprofile dargestellt werden.

7. Ansprechpartner

Direkter Ansprechpartner bei Fragen zum Förderaufruf, zur Verwaltungsvorschrift und sonstigen Anliegen ist der Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH. Verantwortlich für das Förderprogramm ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Referat 31 - Industrie- und Technologiepolitik, Digitalisierung

Joseph Gladziwa

Telefon: +49 711 123-2454

Telefax: +49 711 123-2145

joseph.gladziwa@wm.bwl.de

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

Geschäftsstelle Stuttgart

Marienstraße 23

70178 Stuttgart

Hotline: +49 (0)711 658-355-28

Innovationsprogramm-BW@vdivde-it.de

Projektleitung:

- Philip Höflinger (für technisch-wissenschaftliche Fragestellungen): +49 711 – 658-355-26
- Felix Wiederstein (für betriebswirtschaftliche bzw. administrative Fragestellungen): +49 89 – 5108963-014

Weitere Informationen und die Dokumente zum Skizzen- bzw. Antragsverfahren sind unter www.invest-bw.de zu finden.